



Postfach 2108, D-92211 Amberg, Tel: 09643-917141, www.trennungsvaeter.de

Bundeskanzleramt
Fr. Bundeskanzlerin Dr. Merkel
Willy-Brandt-Str. 1
D - 11012 Berlin
SAKSA

Auerbach, 16.01.2014

Ihr Zeichen: 131 – K – 602 913/13/0006

Betrifft: Jugendämter

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

Ihr o.g. Schreiben vom 4. Dezember 2013 habe ich in Kopie von der Adressatin erhalten und zur Kenntnis genommen.

Sie geben an, den Jugendämtern gegenüber kein Durchgriffsrecht zu haben und somit keine Möglichkeit zu haben, auf die Entscheidungen und das Verhalten der Jugendamtsmitarbeiter Einfluss zu nehmen.

Neulich erfolgte vor dem Menschenrechtsrat der UNO die zweite periodische Überprüfung der Menschenrechtssituation in Deutschland (UPR). Der Rat sprach Deutschland insgesamt 200 Empfehlungen aus, von denen sich viele thematisch überschneiden. Deutschland akzeptierte die meisten Empfehlungen.

Wir möchten sie bitten, Ihre besondere Aufmerksamkeit den Empfehlungen und Fragen der Staaten Türkei, Italien und Polen zu schenken. Die Staatsbürger dieser drei Länder

bilden die drei größten Ausländergruppen in Deutschland und sind zudem durch den engen Kontakt mit ihren Staatsbürgern besonders gut darüber informiert, welche Menschenrechtsfragen die Menschen in Deutschland besonders bewegen.

Alle drei Länder sprachen die Menschenrechtssituation bei der Arbeit der Jugendämter an.

Es wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- es sollte eine wirksame Rechtsaufsicht eingeführt werden
- es sollte eine wirksame Fachaufsicht eingeführt werden
- es sollte sichergestellt werden, dass sich die Jugendämter an internationales Recht und Verträge halten
- Deutschland solle die bereits akzeptierten Empfehlungen aus dem Jahr 2009 zur Kontrolle über Jugendämter umsetzen

Deutschland hat diese Empfehlungen akzeptiert und somit zugesagt, die entsprechenden Maßnahmen bis zum nächsten UPR-Verfahren im Jahr 2017 einzuführen.

Ähnliche Empfehlungen hatte der Menschenrechtsrat bereits im Jahr 2009 ausgesprochen und trotz einer Zusage, hat Deutschland diese Empfehlungen nicht umgesetzt. Im Gegenteil: durch die Änderung des FamFG im Jahr 2009 wurde dem Jugendamt noch mehr Macht übertragen, ohne jegliche Kontrolle.

Auch Trennungsväter e.V. und Gleichmaß e.V. hatten eine diesbezügliche gemeinsame Eingabe (Submission) an den Menschenrechtsrat eingereicht. Die Eingabe wurde durch den Deutschen Pflegeelternverband e.V. unterstützt.

Die gegenwärtige Organisation der Jugendämter basiert darauf, dass die Jugendämter kommunale, und somit autonome Behörden sind. Gegen die Entscheidungen der Jugendämter bestehen lediglich folgende Möglichkeiten:

- Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde beim Landrat
- Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Bezirksregierung

- Klage vor dem Verwaltungsgericht (aber nur solange man noch sorgeberechtigt ist)

In unserer Vereinsarbeit haben wir jedes Jahr mit hunderten betroffenen Familien zu tun. Bisher hat keiner berichtet, dass eine der drei oben genannten Möglichkeiten zu einem zufriedenstellendem Ergebnis geführt hätte. Diese Mittel können als nicht wirksam bezeichnet werden.

Erst vor einigen Tagen erhielten wir vom Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach, Herrn Reisinger, eine Antwort auf eine Beschwerde. Die Behauptung, es gäbe keine wirksame Rechts- und Fachaufsicht über das Kreisjugendamt wies er entschieden zurück, diese gäbe es durchaus und würde durch die Regierung der Oberpfalz ausgeübt.

Frau Bundeskanzlerin, haben Sie es gemerkt? Zu dem Zeitpunkt, in dem er die Wirksamkeit der Fachaufsicht lobt, weiß er gar nicht, dass für die Fachaufsicht er selber zuständig ist, nicht die Bezirksregierung.

Dies ist nur ein Beispiel dafür, wie nachlässig die angebliche Kontrolle der Jugendämter gehandhabt wird. In Hessen schieben sich das Innenministerium und das Sozialministerium seit Jahren die Zuständigkeit für die Rechtsaufsicht gegenseitig zu, eine Einigung über die Zuständigkeit konnte bisher nicht erreicht werden.

Zudem wird uns häufig berichtet und belegt, dass das Jugendamt bei familienrechtlichen Gerichtsverfahren falsche Tatsachenbehauptungen macht, welche die Entscheidungen der Familienrichter beeinflussen. Nach ständiger Rechtsprechung besteht für die Jugendämter bei Gerichtsverfahren nämlich keine Wahrheitspflicht.

Ferner kritisieren wir, dass die Familienrichter die Verfahren oft willkürlich führen und willkürliche Beschlüsse erlassen. Dies wird dadurch begünstigt, dass die Gerichtsverfahren in Familiensachen – anders als in vielen anderen westeuropäischen Ländern – nicht öffentlich sind und sich somit einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit entziehen.

Ferner kritisieren wir, dass sich Jugendämter nicht an Gerichtsbeschlüsse halten müssen.

Die behauptete Unabhängigkeit der Familienrichter besteht nicht. Diese wurde durch die Änderung des FamFG im Jahr 2009 abgeschafft. Dies wird auch von vielen Landesjugendämtern und Landessozialministerien als Fortschritt gepriesen. Hier einige Beispiele:

„Die Jugendämter werden somit zu wichtigen Kooperationspartnern, die den Erfolg familiengerichtlicher Verfahren entscheidend mit beeinflussen können. Die Funktion des Familienrichters/der Familienrichterin wird daher im neuen FamFG meist so angelegt, dass sie die gerichtlichen Auseinandersetzungen strukturieren und prozesshaft begleiten, und gerichtliche Entscheidungen eher zurückhaltend einsetzen.“

„Diese Klärungsprozesse sollen unter Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe forciert werden.“

„Neben den Beteiligungen an familiengerichtlichen Verfahren soll das Jugendamt auch Hilfestellungen im Vollzug gerichtlicher Anordnungen leisten. Zu nennen ist hier zum einen § 88 FamFG: Dieser legt fest, dass das Jugendamt dem Gericht in geeigneten Fällen Vollstreckungshilfe bei der Herausgabe von Minderjährigen sowie bei der Regelung des Umgangs leisten soll.“ (Hier werden dem Jugendamt ganz klar judikative als auch exekutive Vollmachten verliehen. Diese Kombination ist in einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht vorgesehen.)

Quelle: Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, Sonderdruck aus dem Mitteilungsblatt Nr. 4 Juli/August 2009

„Das Jugendamt entscheidet, ob eine Mitwirkung im Verfahren gemäß §50 Abs. 1 SGB VIII erfolgen soll oder ob es die Stellung eines formell Verfahrensbeteiligten i.S.d. §76FamFG einnehmen will (§162 Abs. 2 FamFG).“

„Der Gesetzgeber betont die Verantwortungsgemeinschaft von Familiengerichten und Jugendämtern in zivilrechtlichen Kinderschutz. Ihrem gemeinsamen Schutzauftrag können sie nur über eine konstruktive Zusammenarbeit gerecht werden. Eine solche Kooperation setzt mehr denn je Absprachen (!) und Koordination, aber auch Klarheit über die jeweiligen Aufgaben und Rollen voraus.“

Quelle: Fachliche Empfehlungen zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht Neuauflage, Stand 1. Juni 2010 – Beschluss des LJHA vom 7. Juni 2010 (Thüringen)

Schon aus der Überschrift dieses Dokumentes wird die Rolle der Familienrichter klar: nicht eine Kontrollinstanz sondern Kooperationspartner des Jugendamtes.

Ferner:

„Durch das in September 2009 eingeführte Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) tritt eine entscheidende Veränderung im Verhältnis zwischen Jugendamt und Familiengericht ein. Beide Institutionen sollen in ihrer jeweiligen Rolle als Verhandlungspartner auf Augenhöhe (!) im Sinne des Kindes oder Jugendlichen handeln.“

„Das Jugendamt ist künftig aufgerufen, als „aktiver Jugendhilfefachdienst“ in einem umfassenden Sinne tätig zu sein und das Verfahren durch Sach- und Verfahrensanträge mit zu lenken (!).“

„Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch eine Nutzung richterlicher Autorität zur Durchsetzung notwendiger Hilfen....“

„Das Jugendamt nutzt bei der Hilfeplanung die richterliche Autorität.“

„Das Jugendamt nutzt demnach das familiengerichtliche Verfahren zur Sicherung der Hilfe. Die Eltern und die anderen Verfahrensbeteiligten werden durch das Gericht konkret zur Mitwirkung verpflichtet.“

Quelle: Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Infoblatt Nr. 52, „Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht“

Wie Sie sehen können, wird die Richtigkeit der Einschätzungen und Entscheidungen des Jugendamtes nicht gerichtlich kontrolliert. Der Richter dient lediglich als Hilfskraft, die das Jugendamt dazu nutzt seine Entscheidungen durchzusetzen. Die Kontrolle der Richtigkeit der fachlichen Einschätzung übt lediglich der Landrat aus. Dieser ist gesetzlich als Leiter des Jugendamtes bestimmt, verfügt jedoch in der Regel über keine Fachkompetenz.

Die Behauptung Deutschlands vor dem Menschenrechtsrat, es sei möglich die Entscheidungen der Jugendämter gerichtlich überprüfen zu lassen, ist nicht zutreffend. Wird Deutschland diese unrichtige Behauptung zurücknehmen?

Sollte es den Verfahrensbeteiligten gelingen, die Behauptungen des Jugendamtes vor Gericht als falsch zu belegen, wird in der Regel ein durch das Jugendamt ausgesuchter Sachverständiger beauftragt. Dieser ist in seiner Tätigkeit auf weitere Aufträge vom Jugendamt angewiesen. Daher wird er zu einer Schlussfolgerung kommen, welche die Ansichten des Jugendamtes bestätigt. Wenn nicht, kann er mit weiteren Aufträgen nicht rechnen. Wirklich unabhängige Sachverständige gibt es im familienrechtlichen Verfahren nicht. Etwa 80% der Sachverständigengutachten erfüllen zudem die Mindestanforderungen für Wissenschaftlichkeit nicht. Gelegentlich sind die „Sachverständigengutachten“ als solche überhaupt nicht erkennbar. Dennoch werden sie als Grundlage für Gerichtsentscheidungen verwendet.

Vor dem Familiengericht wird ein rechtsstaatliches Verfahren lediglich vorgetäuscht. Letztlich entscheidet eine einzige Sozialpädagogin des Jugendamtes über Schicksale ganzer Familien.

Deutschland hat internationale Verträge ratifiziert, welche Kinder betreffen. So vor allem die Kinderrechtskonvention, Menschenrechtskonvention und Behindertenrechtskonvention der UNO. Deutschland als Staat hat zugesagt, die Umsetzung und Einhaltung dieser Rechte sicherzustellen.

Die Gegenwart ist jedoch so, dass die Umsetzung dieser Abkommen allein den autonomen Jugendämtern und durch das Jugendamt gelenkten Familiengerichten übertragen ist. Deutschland ist aufgrund der eigenen Bestimmungen zum Kinderschutz überhaupt nicht in der Lage, die Umsetzung dieser Verträge zu überwachen. Grundrechtsverletzungen finden ständig statt.

Unsere Kernforderungen sind:

- Einführung einer wirksamen Rechtsaufsicht über die Jugendämter

- Einführung einer wirksamen Fachaufsicht über die Jugendämter
- Beschwerdestelle für Kinderrechts-, Menschenrechts- und Behindertenrechtsverletzungen zum Nachteil von Kindern (Ombudsman)
- Einführung der Wahrheitspflicht für Jugendämter bei Mitwirkung und Beteiligung in familienrechtlichen Verfahren
- Einführung der Öffentlichkeit bei familienrechtlichen Gerichtsverfahren

In den vergangenen Jahren und auch heute, werden uns Dokumente überreicht, welche Verletzungen der oben genannten Abkommen dokumentieren. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass selbst die höchsten deutschen Gerichtsinstanzen die Grundrechtsverletzungen tolerieren.

In der Regel kann Abhilfe nur durch ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erreicht werden. Dieser Rechtsweg ist jedoch sehr zeitraubend und auch in den Fällen, in denen eine Menschenrechtsverletzung festgestellt wird, ist es für diese Kinder zu spät, sie sind bereits schwer und dauerhaft geschädigt worden. Zudem sind die meisten betroffenen finanziell gar nicht in der Lage, den Rechtsweg durchzustreiten.

Selbst wenn der EGMR eine Menschenrechtsverletzung festgestellt hat, ist es äußerst schwierig die Behebung der Verletzung zu erreichen. Als bekanntes Beispiel verweisen wir auf den Fall der Familie Görgülü.

Wir werden Ihnen gerne diese Menschenrechtsverletzungen belegen und bitten Sie höflichst um ein persönliches Gespräch, um die Problematik zu erörtern. Gerne schicken wir Ihnen bei Interesse auch eine strukturierte Dokumentation zu einigen Fällen zu, sowie die Unterlagen zu dem Verfahren vor dem UNO-Menschenrechtsrat.

Frau Bundeskanzlerin, wenn Sie nun sagen, dass Sie keine Eingriffsmöglichkeit auf die Jugendämter haben, warum hat denn die Bundesregierung durch Herrn Markus Löning am 11.09.2013 dem Menschenrechtsrat der UNO diese Eingriffe zugesagt?

Wenn es dem so ist, dass die Bundesregierung keine Eingriffsmöglichkeit bei Verletzungen von internationalen Verträgen durch Jugendämter hat, dann hätte Deutschland diese Konventionen niemals ratifizieren dürfen.

Wir fordern Sie daher auf, dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der UN-Konventionen und der nationalen Gesetze durch die Jugendamtsmitarbeiter und bei familiengerichtlichen Verfahren durch eine übergeordnete Instanz kontrolliert wird und bei Verstößen wirksam

eingegriffen wird.

Frau Bundeskanzlerin, wird Deutschland die akzeptierten Empfehlungen des Menschenrechtsrates umsetzen? Wie und wann wird dies erfolgen?

Von Betroffenen hören wir immer häufiger die Einschätzung, dass im Familienrecht die Voraussetzungen nach Artikel 20 Abs. 3 und 4 GG vorhanden seien. Jede "andere Abhilfe" zur Einführung der Rechtsstaatlichkeit sei ausgeschöpft.

Dem ist wenig entgegenzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen,



Thomas Penttilä
Vorsitzender
Trennungsväter e.V.
Ohrenbach 29B
91275 Auerbach/Opf
Tel: 09643-917141
thomas.penttilae@trennungsvaeter.de